

Die Benutzungsordnung des Forschner Archives vom 16. Dezember 1991

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 16. Dezember 1991 (Beschluss Nr. 281 ö) von nachfolgender Benutzungsordnung zustimmend Kenntnis genommen:

§ 1 Verhalten im Benutzerraum

- (1) Der Benutzer hat jede Störung anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- (3) Die Benutzung von Schreibmaschinen, Diktiergeräten, Computern u. ä. ist nur mit vorheriger Zustimmung erlaubt.

§ 2 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - Bemerkungen und Striche anzubringen
 - verblasste Stellen nachzuziehen
 - auf den Archivalien zu radieren, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 3 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archives verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 4 Die Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Jeder Benutzer kann, soweit keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen und die Erhaltung der Archivalien dies erlaubt, die Anfertigung von Kopien beantragen.
- (2) Das Archivpersonal ist berechtigt, mit der Ausführung des Antrages Dritte im Namen und auf Rechnung des Benutzers zu beauftragen.